



Drucksache: 016/2023

Bezug: 167/2022

Datum: 16.02.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt	Vorberatung	06.03.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	08.03.2023	öffentlich
Kreistag	Entscheidung	20.03.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erlass eines Betrauungsaktes für die gGmbH „Zentrum für nachhaltige Energieversorgung, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung (ZEKK)“

Sachverhalt/Problem	Europarechtliche Verpflichtung bzgl. der Gewährung von Beihilfen (insbesondere Zuschüsse und Defizitausgleiche) entsprechende Betrauungsakte zu erteilen.
Ziel	EU-rechtskonformes Handeln
Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> ja Betrag in EUR:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Im Haushaltsplan vorgesehen	
<input type="checkbox"/> ja THH/Produktgruppe:	
<input type="checkbox"/> nein Finanzierung:	
Zeitraumen für Realisierung	2023 - 2033

Beer/Hägele			Polta
Sachbearbeitung/ Fachbereichsleitung	Dezernats- bzw. Eigenbetriebsleitung	Dezernatsleitung 1 (bei finanziellen Auswirkungen, ausgenommen Eigenbetriebe)	Landrat

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den in der Anlage beigefügten Betrauungsakt als Verwaltungsakt an die gGmbH „Zentrum für nachhaltige Energieversorgung, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung (ZEKK)“ zu erlassen.

Sachverhalt:

Als Baustein der im Juli 2022 vom Kreistag beschlossenen Klimainitiative des Landkreises Heidenheim (Drucksache 088/2022) ist im Landkreis die Errichtung eines Zentrums für nachhaltige Energieversorgung, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung (ZEKK) vorgesehen. Die Gründung eines ZEKK in Form einer gGmbH wurde in der Kreistagsitzung am 19.12.2022 beschlossen. Derzeit befindet sich die Gründung der Gesellschaft in Vorbereitung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Klimaschutzes entsprechend § 52 Absatz 2 Nr. 8 AO im Landkreis Heidenheim. Der Satzungszweck soll vor allem verwirklicht werden durch

- neutrale Beratung von Privatpersonen, Kommunen, Unternehmen, Vereinen und Verbänden insbesondere über Handlungsmöglichkeiten zur Förderung des Klimaschutzes, zu Energieeinsparpotenzialen und zur Energieeffizienz, zu erneuerbaren Energien sowie zu Fördermöglichkeiten,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Bewusstseins für Klimaschutz, Energiesparen und Energieeffizienz,
- die Durchführung von und die Teilnahme an Veranstaltungen mit dem Ziel der Stärkung des Bewusstseins für klimaschützendes Handeln,
- Schulungen und Fortbildungen von interessierten Personengruppen zu den Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen,
- die Begleitung von Projekten insbesondere von Kommunen zum Klimaschutz, zur Klimafolgenanpassung und zur nachhaltigen Energieversorgung,
- Information und Beratung von Kommunen zu Fördermöglichkeiten sowie Unterstützung beim Erstellen von Fördermittelanträgen,
- Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die zum Klimaschutz beitragen.

Der Landkreis Heidenheim gewährt als zukünftiger Alleingesellschafter der ZEKK Ausgleichsleistungen in Gestalt einer Abmangelfinanzierung, um das ZEKK allgemein in die Lage zu versetzen, die genannten Aufgaben zu erfüllen.

Nach Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Zweck des gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenverbots ist es, zu verhindern, dass der Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten durch von staatlichen Stellen gewährte Vergünstigungen beeinträchtigt und der Wettbewerb verfälscht wird.

Die Abmangelfinanzierung durch den Landkreis Heidenheim wäre dann beihilfenrechtskonform, wenn diese Ausgleichsleistung bereits tatbestandlich keine Beihilfe darstellen würde oder wenn die Bereitstellung dieser Mittel zwar alle Tatbestandsmerkmale des Beihilfenbegriffs erfüllen würde, aber aufgrund des Eingreifens von Ausnahmetatbeständen von der Verpflichtung zur Notifizierung und Genehmigung durch die Europäische Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt wäre.

Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (sog. DAWI) „betraut“ sind, von der Anzeige- und Genehmigungspflicht freigestellt werden. Dies setzt eine öffentliche Beauftragung des Unternehmens in Form eines Betrauungsakts voraus.

Die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen stellen freiwillige kommunale Aufgaben der „kommunalen Daseinsvorsorge“ dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich bei diesen Tätigkeiten zugleich auch um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts.

Die Gewährung einer jährlichen Abmangelfinanzierung an das ZEKK stellt eine Maßnahme dar, die grundsätzlich als Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff. AEUV zu qualifizieren ist. Insbesondere kann bei der gebotenen weitreichenden Auslegung des Beihilfenbegriffs nicht ausgeschlossen werden, dass das ZEKK auch wirtschaftliche Tätigkeiten im beihilfenrechtlichen Sinne ausübt und damit den beihilfenrechtlichen Vorschriften unterliegt. Die Ausgleichszah-

lungen werden ausschließlich und vollständig für die Finanzierung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden.

Die notwendige öffentliche Beauftragung des ZEKK durch den als Anlage beigefügten Betrauungsakt mit den dort beschriebenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist dem ZEKK nach Gründung in Gestalt eines Verwaltungsakts (Bescheid) bekannt zu geben.

Der Betrauungsakt selbst hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Ausgleichsleistungen sind im jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises Heidenheim auszuweisen und zu beschließen. Für das Jahr 2023 ist im THH 6 in der Produktgruppe 5610 ein Betrag in Höhe von maximal 100.000 Euro für den laufenden Betrieb (Abmangelfinanzierung) vorgesehen.

Anlage

Öffentlicher Auftrag (Beträuungsakt) des Landkreises Heidenheim für die gGmbH „Zentrum für nachhaltige Energieversorgung, Klimaschutz und Klimafolgeanpassung (ZEKK)“